

Haupt- und Personalamt

Digitalisierung und Datenschutz

Neue Str.34
72336 Balingen

AZ : 042.56/10-21 ho

26.04.2023

Bescheid zu Auskunftersuchen nach LIFG

Ihr Antrag auf Auskunft durch Mail über www.fragdenstaat.de
Gutachterausschuss der Stadt Balingen Verkaufsfälle/Bodenwerte [#273333] vom
17.03.2023

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Sie haben am 17.03.2023 einen Antrag auf Aktenauskunft nach §1 Abs.2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach §25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des §2 Abs.3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach §2 Abs.1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind gestellt. Bei den beantragten Auskünften handelt es sich nicht um Umweltinformationen und auch nicht um Verbraucherinformationen. Daher wird die Anfrage nach LiFG bearbeitet. Auf den bisherigen Schriftverkehr zur Eingangsbestätigung und Fristverlängerung darf ich verweisen.

Bescheid

Dem Antrag auf Auskunft wird auf Basis des LiFG stattgegeben, sofern die Daten bei der Stadt Balingen vorliegen und diese für die Beauskunftung zuständig ist.

Kosten

Es werden für diesen Bescheid keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch/Klage erhoben werden. Der Widerspruch/Klage ist bei der Stadt Balingen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragte/r für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Abschließende Informationen

Auf Ihren Wunsch hin und aus Gründen des Datenschutzes wird Ihnen die Antwort auf Ihre Anfrage über die Upload-Funktion von FRAGDENSTAAT.DE zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für weitere Korrespondenz in dieser Angelegenheit verwenden Sie die auf diesem Schreiben enthaltenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Datenauskunft
Art. 13 Datenschutzinformation

Datenauskunft

1. Bitte teilen Sie mir mit, in welchem regelmäßigen Turnus die Bodenrichtwerte in Ihrem Zuständigkeitsbereich ermittelt wurden und werden.

Alle 2 Jahre.

2. Bitte teilen Sie mir mit, wieviele Verkaufsfälle im Bereich begrenzt durch östlich Engelestäle und Behrstraße, nördlich Alexanderstraße zum Bodenrichtwert zum 01.01.2022 vor der nachträglichen Änderung, welche durch die Medien publiziert wurde, geführt haben.

3 aktuelle Kauffälle aus o.g. Bereich (außerdem weitere KF aus vergangenen Jahren und aus vergleichbaren Wohnbaugebieten).

3. Bitte teilen Sie mir mit, welcher durchschnittlich Verkaufspreis je m² Grund und Boden für diese Verkaufsfälle in diesem Bereich für die Ermittlung des ursprünglichen Wertes zum 01.01.2022 ermittelt wurde.

Vor dem 01.01.2022 = 290 €/m². Ab dem 01.01.2022 = 315 €/m² und 305 €/m².

4. Bitte teilen Sie mir mit, ob, und wenn ja, welche Maßnahmen entsprechend §196 BauGB in diesem Bereich im Feststellungszeitraum erfolgten.

Ja.

Es wurden in bebauten Gebieten die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Für die steuerliche Bewertung wurden zusätzlich zum Stichtag 01.01.2022 (abweichender Zeitpunkt) Bodenrichtwerte ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden veröffentlicht und dem Finanzamt mitgeteilt.

5. Bitte teilen Sie mir mit, weshalb historische BRW im BORIS nicht mehr verfügbar sind.

Die historischen Werte sind auf der Homepage der Stadt Balingen für jedermann einsehbar. Im Portal BORIS-BW sind keine historischen Werte aus dem Bereich des Gemeinsamen Gutachterausschusses Mittelbereich Balingen vorhanden, da die Bodenrichtwerte aus diesem Gebiet erstmals zum 01.07.2022 dort hochgeladen wurden.

6. und abschließend, helfen Sie mir bitte mit der Rechtsgrundlage, Benennung des/ der §§, die eine nachträgliche Anpassung des Bodenrichtwertes rechtfertigen und zulassen.

Gemäß § 196 (2) BauGB sind die Bodenrichtwerte bei der nächsten Fortschreibung zu ändern, wenn sich die Qualität des Bodens durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert hat.

Abweichend dazu bekamen die Gutachterausschüsse von der Finanzverwaltung die Möglichkeit bis zum 28.02.2023 Korrekturlieferungen hinsichtlich der Grundsteuer zu übersenden und veröffentlichen. Korrekturen nach dem 28.02.2023 können nur noch in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Oberfinanzdirektion berücksichtigt werden (Schreiben des "Arbeitskreis Daten und Informationsbereitstellung zur Grundsteuerreform" vom 22.12.2022).

§ 195 BauGB nominert die Regeln der Kaufpreissammlung, § 196 beschreibt die Kaufpreissammlung als Grundlage der Bodenrichtwerte. Können Kaufverträge rückwirkend geschlossen werden, nur weil Medien laut rufen ?

Eine Antwort auf diese Frage ist bei einem Notar einzuholen.

Datenschutzinformation Art. 13 DSGVO

Kontakt Daten des Verantwortlichen	Stadtverwaltung Balingen vertreten durch den Oberbürgermeister Postanschrift: Färberstr. 2 E-Mail: stadt@balingen.de Telefon: 07433/170 0
Kontakt Daten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten	Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts Postanschrift: Krailenshaldenstr. 44, 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@balingen.de Telefon: 0711/810814444 od. 07433/170 300
Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Anfrage nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LiFG) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Gesetzliche Verpflichtung) in Verbindung mit LiFG-BW §1 Abs.1 und Abs.2
Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten	Verantwortlicher, Betroffener, Plattformbetreiber Frag-den-Staat.de
Dauer der Speicherung	Ihre Daten werden für drei Jahre gespeichert und dann gelöscht
Widerrufsrecht bei Einwilligung	Aufgrund anderer Rechtsgrundlagen liegen keine Einwilligungen vor, die widerrufen werden können.
Ihre Betroffenenrechte	Sie haben das Recht, • eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen • unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen, Art. 16 EU-DSGVO • zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft • die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist • Sie betreffende Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 EU-DSGVO) • aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO) • die Einwilligung jederzeit zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO) • sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO).